

Planzeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**

GEN Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

0,6 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)  
 1,5 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)  
 V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)  
 III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)  
 Gmax=132,00 m i.N.N. Maximale Gebäudehöhe (§ 18 i.V.m. § 16 Abs. 4 BauNVO) (Wert als Beispiel)

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)**

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)  
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen  
 Die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen ist unverbindlich.  
 Einfahrtsbereich  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Öffentliche Grünfläche

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
 Repräsentationsgrün  
 Grundstücksrandeingußung

**Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

Altanlage  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen  
 Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche

**Nachrichtliche Übernahme**

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
 Landschaftsschutzgebiet

**Bestandsangaben**

Flurstücksgrenze  
 50/17 Flurstücksnummer (Zahl als Beispiel)  
 18 Hausnummer (Zahl als Beispiel)  
 15,0 Längsmaß, Maßangabe in Metern (Zahl als Beispiel)  
 Winkelmaßangabe  
 R5,0 Radienmaß, Maßangabe in Metern

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**  
**Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen GEN (§ 8 BauNVO)**  
 Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 BauNVO:  
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
 - Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe, die das Wohnen im Sinne von § 6 BauNVO nicht wesentlich stören,  
 - Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
 - Nutzungsspezifische Nebenanlagen eines Polizeipräsidiums, z. B. Schießstände, Unterkünfte für Diensthunde, Hubschrauberlandeplatz, Sicherheitsanlagen und -einrichtungen, Stellplätze für Einsatzwagen, Tankanlagen für betriebliche Zwecke.  
 Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden:  
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,  
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden.  
 Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:  
 - Tankstellen, sofern keine betriebliche Nebenanlage,  
 - Einzelhandelsbetriebe,  
 - gewerbliche Parkplätze und Parkhäuser,  
 - Lagerhäuser und Lagerplätze als selbständige Anlagen,  
 - Vergnügungsstätten,  
 - Gewerbebetriebe sowie Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung bzw. Schaustellung dienen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**  
**Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 und § 21a Abs. 1 BauNVO)**  
 Innerhalb des nördlichen Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich III-V Vollgeschosse) sind, ausnahmsweise zur Betonung des Haupteinganges und von Exkitationen, auf einer Grundfläche von 500 m² bis zu VII Vollgeschosse zulässig.  
 Wenn funktionale Erfordernisse vorliegen, können in diesem Bereich für Gebäudeteile von max. 35 m Länge ausnahmsweise auch nur bis zu II Vollgeschosse zugelassen werden.  
 Garagen- und Geschosse sind auf die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**  
 Innerhalb des nördlichen und mittleren Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche darf die maximale Gebäudehöhe 132,00 m ü. NN nicht überschreiten.  
 Innerhalb des südlichen Bereichs der überbaubaren Grundstücksfläche darf die maximale Gebäudehöhe 128,00 m ü. NN nicht überschreiten.  
 Die maximale Gebäudehöhe einer Bebauung von maximal VII Vollgeschossen darf 140,00 m ü. NN nicht überschreiten.  
 Technische Aufbauten wie Antennen, Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.
- Zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**  
 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen für Tiefgaragen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO über die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgelegte Grenze von 0,8 überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,925.
- Zulässige Geschossfläche (§ 20 i.V.m. § 12 Abs. 4 BauNVO und § 21a Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO)**  
 Flächen von Stellplätzen und Garagen in oberirdischen Geschossen bleiben bis zu einer maximalen Fläche von 6.500 m² bei der Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl unberücksichtigt.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
**Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)**  
 Die Baugrenze entlang des Spessartrings kann zur Gliederung des Baukörpers auf max. 50 % der Länge um bis zu 3,0 m überschritten werden.  
 Wenn entlang der Rheinstraße maximal II Vollgeschosse errichtet werden, kann an dieser Stelle die festgesetzte Baugrenze um bis zu 3,0 m überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
**Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**  
 Auf den mit „a“ festgesetzten Baugrundstücken sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig; die Gebäudehöhe kann 50 m überschreiten.
- Stellplätze, Garagen Tiefgaragen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**  
 Tiefgaragen, Garagen, Garagen- und Parkdecks sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
 Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren als auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
 Mindestens 50 % der notwendigen Stellplätze sind in einer Tiefgarage, Garage, Garagenschoss oder der unteren Ebene eines Parkdecks nachzuweisen.  
 In den als „Grundstücksrandeingußung“ festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
- Anschluss des Gewerbegebietes an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Der Hauptanschluss des Gewerbegebietes ist in dem Bereich vorzusehen, der mit Planzeichen „Einfahrtsbereich“ definiert ist.  
 Außerhalb der festgesetzten Bereiche „ohne Ein- und Ausfahrt“ ist vom Spessartring und von der Rheinstraße jeweils 1 Nebenanschluss zulässig.
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**  
 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz von Solar-energie und/ oder anderer erneuerbarer Energien zu treffen.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind, auf Grund der Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, für Aufenthaltsräume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärmreduzierung zu treffen.  
 Zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5, Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 1989) erfüllt werden.  
**Hinweis:**  
 Die DIN 4109 kann beim Buth-Verlag Berlin (Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin) kostenpflichtig bestellt werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)**
- Oberflächengestaltung**  
 Stellplätze sind wasserundurchlässig herzustellen.
- Niederschlagswasserversickerung**  
 Das auf den nicht bebauten Teilen des privaten Baugrundstückes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.  
**Hinweis:**  
 Soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange eine Vorbehandlung erfordern, ist diese durchzuführen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Repräsentationsgrün / Eingangsbereich „1“**  
 Die mit der Ziffer „1“ festgesetzten Flächen sind zu mindestens 70 % als zusammenhängende Grünfläche wie folgt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten:  
 - Je 12 lfm ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen.

**10.2 Grundstücksrandeingußung „2“**

Die mit der Ziffer „2“ festgesetzten Flächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwege zu 100 % wie folgt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten:  
 - Je 10 lfm ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen.  
 - Je 20 m² Pflanzfläche ist eine Gruppe standortgerechter Sträucher aus 4 - 6 Pflanzen einer Art und Sorte zu pflanzen.

**10.3 Begrünung der Stellplätze**

Je sechs oberirdische Stellplätze ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 m² zu pflanzen und durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel u.ä.) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauernd zu unterhalten.

**10.4 Begrünung der Tiefgaragenüberdeckung**

Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut oder mit Stellplätzen überbaut sind, zu begrünen. Die Mindestschichtdicke (Substrat- und Dränschicht) beträgt 80 cm.

**10.5 Dachbegrünungen**

Mindestens 50% aller Dachflächen sind extensiv zu begrünen.

**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

**Dachform/Dachneigung**  
 Im Plangebiet sind nur flachgeneigte Dächer bis 15° zulässig.

**C. Wasserrechtliche Satzung (gemäß § 37 Abs. 4 HWG)**

Aufgrund § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) i.V.m. mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

**12. Regenwassersammelanlagen**

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal ist nicht zulässig.  
 Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern oder in geeignete Rückhalteanlagen, Zisternen oder Gartenteiche zu leiten und/oder als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu verwenden. Die Anlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und der Überlauf ist auf dem Grundstück zu versickern.

**D. Nachrichtliche Übernahme**

**13. Landschaftsschutzgebiet**

Teilflächen der Flurstücke 435/1, 435/5 und 416/2 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ (Verordnung vom 18.01.2013, StAnz. 7/2013 S. 315).  
 Bei baulichen/gestalterischen Vorhaben im Schutzgebiet sind die Bestimmungen der geltenden Landschaftsschutzverordnung grundsätzlich zu beachten. Abstimmungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

**E. Hinweise und Empfehlungen**

**14. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**15. Altlasten**

Gemäß der hessischen Altlastenliste sowie laut Aktenlage befindet sich auf dem Grundstück Flur 20, Flurstück 31 eine Altanlage. Diese besteht nach Vermutung der Umweltbehörden vorwiegend aus Bodenaushub und Straßenkehrschutt. Konkrete Erkenntnisse und Bewertungen sind durch Boden- bzw. Baugrunduntersuchungen spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrunds festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu informieren.

**16. Schutz von unterirdischen Leitungen**

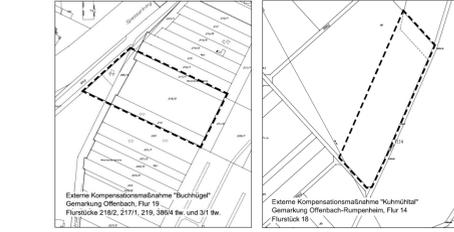
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzellösungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

**17. Artenempfehlung**

- Vorschlagsliste I, Ordnung (Großbäume 20-40 m Höhe)**
- Acer platanoides Spitzahorn
  - Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - Aesculus carnea Rotblühende Kastanie
  - Fagus sylvatica Rotbuche
  - Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
  - Quercus petraea Traubeneiche
  - Quercus robur Steieleiche
  - Tilia cordata Winterlinde
  - Tilia platyphyllos Sommerlinde
- Vorschlagsliste II, Ordnung (Mittelgroße Bäume 12-20 m Höhe)**
- Acer campestre Feldahorn
  - Acer platanoides „Emerald Queen“ Spitzahorn
  - Carpinus betulus Hainbuche
  - Carpinus betulus „Fastigiata“ Säulenhainbuche
  - Corylus colurna Baumhasel
  - Juglans regia Walnuss
  - Prunus cerasifera spec. Stadtbirne in Sorten
  - Prunus communis Wildbirne
  - Sorbus aucuparia Eberesche
  - Sorbus domestica Speierling
  - Sorbus torminalis Elsbeere
  - Tilia cordata „Greenspire“ Stadtlinde
  - Tilia x euchlora Stadtlinde
  - Ulmus hollandica „Lobel“ Schmal Kronige Stadulme

**F. Externe Kompensationsmaßnahmen**

Für Kompensationsmaßnahmen sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende externe Ausgleichsflächen herangezogen werden:



- Externe Kompensationsmaßnahme „Buchhügel“:  
 Auf einer Lagerfläche der ESO (Parzelle 219/2), angrenzenden Flächen (2171/1, 219) einem Teil der Rheinstraße (386/4 ltw.) und der Fläche zwischen der Rheinstraße und dem Industriebahnhof (31 ltw.) wird unter Einbindung der vorhandenen Gehölzbestände eine strukturreiche, naturnahe Grünanlage mit Aufenthaltsflächen entstehen. Diese Maßnahme trägt wesentlich dazu bei, das Freiraumentwicklungskonzept Buchhügel, insbesondere die geplante Maßnahme einer öffentlichen Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg vom Spessartring bis zur Oberen Grenzstraße umzusetzen.
- Externe Kompensationsmaßnahme „Kuhmhühler“:  
 In der Gemarkung Rumpenheim im Bereich des Kuhmhühles sollen Teile einer Ackerfläche (Flur 14, Flurstück 18) entsprechend den Zielen des Freiraumentwicklungskonzeptes Bürgel-Rumpenheim einschließlich Kuhmhühler, in eine Grünfläche mit wegbegleitenden Bäumen entwickelt werden.

Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 628 in Kapitel 14.3 wird verwiesen.

<b>PLANUNTERLAGEN</b> hergestellt gemäß PlanV 90 auf der Grundlage der Stadtkarte, Stand: 05.04.2013, die beim Vermessungsamt Offenbach a. M. geführt wird.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt	<b>AUFSTELLUNGS- UND BILLIGUNGSBESCHLUSS</b> Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 628 A im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist in der Offenbach-Post vom 12.07.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Außerdem wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 628 A nicht Bedingung zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Billigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I
Vermessungsdezernat	Oberbürgermeister
<b>Für den städtebaulichen Entwurf</b>	<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b> Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 628 A, die Begründung, der Übersichtsplan mit Geltungsbereich und das Übersetzungsgleiches, haben nach öffentlicher Bekanntmachung in der Offenbach-Post am 12.07.2013 in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 21.08.2013 öffentlich ausliegen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Offenbach a. M., den Der Magistrat Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement	Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt
List Baudezernat	Vermessungsdezernat
<b>STELLUNGNAHMEN</b> Die Stadtverordnetenversammlung hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgeordneten Stellungnahmen am ... geprüft.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I	<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
<b>AUSFERTIGUNG</b> Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgesetzt.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt	<b>INKRAFTTRETEN</b> Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden.  Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt
Oberbürgermeister	Vermessungsdezernat

Anlage 1 zur Mag.-Vorl. Nr.: .....

**Stadt Offenbach am Main** **OF**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 628 A**  
 DER STADT OFFENBACH AM MAIN  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 628 „Spessartring/Rheinstraße“**

Für das Gebiet in der Gemarkung Offenbach, Flur 20, zwischen Spessartring, Rheinstraße, Weg südlich des städtischen Anzuchtgartens und Hainbach.

Maßstab: 1:1000 Stand: 09.09.2013